

Satzung der Gemeinde Boostedt

Über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 28); wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 12.06.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Gemeinde ist berechtigt eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

1. Name (ggf. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
2. ggf. die Quote des Miteigentumsanteil
3. die Flurbezeichnung
4. die Lage des Grundstücks
5. Nutzungsart
6. Grundstücksgröße
7. Hinweise auf die Grundbuchblattnummer

§ 2

Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3

Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Gemeinde für folgende Aufgaben genutzt:

1. Grundstücksveranlagung
2. Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen der Gefahrenabwehr
3. Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der Satzung der Gemeinde Boostedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Boostedt, der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boostedt, der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Boostedt
4. Beteiligung des Eigentums im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
5. Durchführung von Baugenehmigungsverfahren einschl. des Entwässerungsverfahrens
6. Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer städtebaulicher Belange

7. Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
8. Grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeitenverfahren
9. Grundstücksgeschäfte aller Art, an denen die Gemeinde beteiligt ist
10. Prüfung der Eigentümerangaben im Rahmen des Vorkaufsrechtes
11. Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und
–untersuchung
12. Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf
städtischen Grundstücken
13. Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boostedt, den 19.06.2006

Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister